Archivexemplar

Begründung

Zum Bebauungsplan Nr. 56 -Claudiusstraße-(Viehmarkt)

I. Allgemeines

Entgegen der im Flächennutzungsplan projektierten Grünfläche bedarf es aus dringenden schulischen Erwägungen u. Notwendigkeiten der Ausweisung einer "Gemeinbedarfsfläche-Schule" im Bereich des Plangebietes Nr. 56. Der Flächennutzungsplan wird entsprechend geändert. Die bauliche Substanz der zukünftigen Anlage soll jedoch so gegliedert werden, daß die Fortführung des am Hauptbahnhof beginnenden Grünzuges bis zum Marzina-Park gewährleistet wird. Dieses um so mehr, als durch Überwegemöglichkeiten das Schulgelände begehbar sein soll u. somit in das fußläufig geplante Netzsystem einbezogen werden kann. Eine entsprechende Begrünung des Geländes sichert sowohl den räumlichen Bezug als auch optisch die erstrebte Kontinuität der Begrünung. Die klimatische u. räumliche Struktur kann trotz der notwendigen baulichen Anlage gegenüber der vorhandenen Nutzung so erheblich verbessert werden.

II. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§9 Abs. 5 BBauG)

Die Grenzen des Bebauungsplanes sind eindeutig festgesetzt und gemäß Planzeichenverordnung gekennzeichnet.

III. Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan bestimmt durch Text und zeichnerischer Darstellung alle Neuordnungsmaßnahmen.

Im textlichen Teil des Bebauungsplanes wird darauf hingewiesen, daß unter der Fläche des Bebauungsplanes der Bergbau umgeht.

IV. Bodenordnungsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich

V. Kosten

Für die Durchführung des Bebauungsplanes werden folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

1. Grunderwerbskosten Noch zu erwerbende Fläche für das Baugrundstück (Gemeinbedarfsfläche-Schule) (nur Bodenwert)	ca.	45.000,--DM
2. Kosten für den Erwerb und Abbruch von Gebäuden im Bereich des Baugrundstückes (ohne Bodenwert)	"	330.000,--DM
3. Ausbaukosten Gehwegfläche, Parkfläche und Beleuchtung	"	77.000,--DM
	ca.	452.000,--DM

4. Erschließungsbeiträge entfallen, da die Straßen in ihrer Einrichtung bereits fertiggestellt sind.

Wanne-Eickel, den 20.1.1970

Stadtvermessungs- und Katasteramt	Stadtplanungsamt	Der Oberstadtdirektor I.V.
		i. A.

Diese Begründung hat zusammen mit dem Bebauungsplanentwurf gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 27.7.70 bis einschließlich 28.8.70 öffentlich ausgelegen.

Wanne-Eickel, den 17. NOV. 1970

Der Oberstadtdirektor

(Dipl.-Ing. Degenhardt)
Städt. Vermessungsdirektor

Gehört zur Vfg. v. 12.3.1971
Az. TB1. 125.4 (Wanne-E 56

Landesbaubehörde Ruhr

Sta